
Reglement Mitwirkung

**der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz
(PH der FHNW)**

Fassung: Von der Mitwirkungskommission im Januar 2018 genehmigt
Der Hochschulleitung im März 2018 zur Kenntnis gegeben

Gültig ab April 2018

1. Geltungsbereich

¹ Das Reglement ist für die gesamte Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz gültig.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995 (Stand am 21. Mai 2002), Artikel 14 Abs. 2 lit g zur Einräumung von Mitwirkungsrechten.
- Staatsvertrag über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), § 10 ‚Angehörige und deren Mitwirkung‘.
- Gesamtarbeitsvertrag FHNW, schuldrechtliche Bestimmungen: Mitwirkung auf betrieblicher Ebene (§ 13) sowie Anhang A4 (§ A4.7 Wahlen)
- Geschäftsordnung der Pädagogischen Hochschule der FHNW
- Wegleitung Mitwirkungsorganisation (MOM) FHNW; 1.5.2009

3. Begriffe

¹ Mitwirkungsorganisation Mitarbeitende:

Die Mitwirkungsorganisation der Mitarbeitenden auf Ebene FHNW wird als MOM bezeichnet.

² Mitwirkendes Personal:

Mitwirken können alle Mitarbeitenden der Pädagogischen Hochschule, die dem GAV unterstellt sind (vgl. GAV 1.4). Ausgeschlossen von der Interessenvertretung sind die Mitglieder der Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule.

³ Mitwirkungsrat:

Das Mitwirkungsorgan auf Ebene Fachhochschule wird mit ‚Mitwirkungsrat‘ (M-Rat) bezeichnet.

⁴ Mitwirkungskommission:

Das Mitwirkungsorgan auf der Ebene der Pädagogischen Hochschule wird mit ‚Mitwirkungskommission‘ (MWK) bezeichnet. Die Mitwirkungskommission setzt sich in der Regel aus je zwei Vertretungen aus unterschiedlichen Mitarbeitendenkategorien pro Institut und Stab zusammen. Spezialfälle werden unter 10. Wahlen geregelt. Die Mitglieder der MWK teilen sich alle Aufgaben auf Instituts- und PH-Ebene auf.

⁵ Mitwirkungsausschuss:

Die in die MWK gewählten VertreterInnen der Institute/des Stabs bilden auf Institutebene die Mitwirkungsausschüsse und vertreten dort die Interessen der Mitarbeitenden.

⁶ Präsidium:

Das Präsidium der MWK besteht aus zwei (Co-Präsidium) oder drei Personen (PräsidentIn und zwei VizepräsidentInnen). Das Präsidium ist direktes Ansprechgremium für die Hochschulleitung. Ein Mitglied des Präsidiums vertritt die MWK in den Hochschulleitungssitzungen.

4. Zweck

Mitwirkung hat den Zweck, die Mitarbeitenden an der Gestaltung der laufenden Geschäfte gemäss definierter Mitwirkungsgebiete und Mitwirkungsrechte (vgl. GAV § 13 und Anhang A4) zu beteiligen. Die Mitwirkungskommission vertritt auf der Ebene der Pädagogischen Hochschule sowie auf der Ebene der einzelnen Institute/des Stabs, die Interessen der Mitarbeitenden.

5. Rechte und Pflichten der Mitwirkungskommission

¹ Für die Mitwirkungskommission gelten bezüglich Mitwirkungsgebieten und Mitwirkungsrechten die im GAV und GAV-Anhang A4 der FHNW formulierten Bestimmungen.

² Die Mitwirkungskommission vertritt die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber der Hochschul-Leitung (HSL).

³ Die Mitwirkungskommission stellt folgende Vertretungen:

- in den Mitwirkungsrat (in der Regel ein Mitglied des Präsidiums)
- in die HSLK (in der Regel ein Mitglied des Präsidiums)
- in die HSL (ein Mitglied des Präsidiums)

⁴ Die Mitwirkungskommission bestimmt die Mitglieder des Präsidiums.

⁵ Über ihre Beschlüsse führt die Mitwirkungskommission ein Protokoll.

⁶ Die Arbeit in der Mitwirkungskommission wird je spezifisch nach dem mit der HSL ausgehandelten Aufwand veranschlagt und im Rahmen der Jahresarbeitszeit verrechnet. Die ausführliche Regelung erfolgt im Reglement über die Zusammenarbeit HSL und MWK.

⁷ Falls ein oder mehrere Mitglied/er der MWK die Rechte und Pflichten der MWK verletzen, so kann die MWK auf Antrag mindestens eines MWK-Mitgliedes über einen Ausschluss aus der MWK abstimmen. Für einen Ausschluss aus der MWK wird eine 2/3-Mehrheit benötigt.

6. Verfahren der Mitwirkung auf Ebene Pädagogische Hochschule

¹ Die Mitwirkungskommission nimmt ihre Aufgabe auf folgende Arten wahr:

- a. Regelmässige Mitwirkungsgespräche mit der Direktorin/dem Direktor bzw. mit dem HSL-Ausschuss der Hochschule
- b. Antrag auf Behandlung eines Themas in der Hochschulleitung
- c. Vertretung von Sachgeschäften in der Hochschulleitung
- d. Mitarbeit in vorbereitenden Gremien
- e. Stellungnahmen zu allen mitwirkungsrelevanten Geschäften.

² Die Verfahren der Zusammenarbeit mit der HSL PH stützen auf den GAV ab. Sie wird im Reglement über die Zusammenarbeit zwischen der Mitwirkungskommission (MWK) und der Hochschulleitung (HSL PH) geregelt. Das Reglement wird paritätisch erstellt und weiterentwickelt.

7. Verfahren der Mitwirkung auf Ebene Institute

¹ Die Mitwirkung auf der Ebene der Hochschule wird an der PH FHNW ergänzt durch die Mitwirkung auf der Ebene der Institute (vgl. GAV, A4.1). Die Mitwirkungsrechte auf Instituts-ebene werden durch die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsausschusses wahrgenommen.

² Die Mitwirkung auf Institutebene erfolgt mit folgenden Instrumenten:

- Zustellung der Traktandenliste der Institutsleitungssitzungen
- Auszüge aus den Protokollen der Institutsleitungssitzungen, sofern es sich um MWK-relevante Geschäfte handelt
- Antragsrecht an Institutsleitung
- Aussprache mit Institutsleiterin/Institutsleiter einmal pro Semester und nach Bedarf
- Anrecht auf ein Zeitfenster an der Institutskonferenz
- die Kommunikation erfolgt zwischen der Institutsleitung und dem jeweiligen Mitwirkungsausschuss

Diese Instrumente verstehen sich als Minimalstandard und können im gegenseitigen Einverständnis zwischen Mitwirkungsausschuss und Institutsleitung erweitert werden.

8. Pflichten der Hochschulleitung gegenüber der Mitwirkungskommission

Die Zusammenarbeit der MWK mit der Hochschulleitung stützt auf den GAV ab und wird im Reglement über die Zusammenarbeit zwischen der Mitwirkungskommission und der Hochschulleitung geregelt.

9. Organisation der Mitwirkungskommission

¹ Die MWK umfasst folgende mögliche Sitz- und Vertretungsmöglichkeiten:

Institut	Total
IKU (Institut Kindergarten und Unterstufe)	2
IP (Institut Primarstufe)	2
ISek I und II (Institut Sekundarstufe I und II)	2
ISP (Institut spezielle Pädagogik und Psychologie)	2
IWB (Institut Weiterbildung und Beratung)	2
IFE (Institut Forschung und Entwicklung)	2
Services / Stab	2
Total	14

Dabei gelten für die Vertretungen der Institute und Abteilungen folgende Punkte:
Die Mitarbeitenden der verschiedenen Personalkategorien (Dozierende, administrativ-technisches Personal sowie Assistierende und wissenschaftliche Mitarbeitende sowie männliche und weibliche Mitarbeitende sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein. Aus diesem Grund weicht die maximale Besetzung um zwei Personen nach oben von den Richtlinien der FHNW ab. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Mitwirkung an der Pädagogischen Hochschule als grösster Teilhochschule mit sieben Instituten und mehreren Standorten einer breiten Verankerung bedarf. Die Ressourcen für die Mitwirkung an der Pädagogischen Hochschule sind über das Reglement über die Zusammenarbeit zwischen der Mitwirkungskommission und der Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz in Punkt 8 festgelegt.

10. Wahlen (vgl. GAV A 4.7)

¹ Die Organisation der Wahlen erfolgt durch die MWK PH.

² Die Mitglieder der MWK PH werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich, die Amtsdauer ist auf drei Wahlperioden beschränkt. Wird ein Mitglied erst später zur Präsidentin, zum Präsidenten der MWK PH gewählt, erhöht sich die maximale Amtsdauer auf vier Wahlperioden.

³ Wahlordnung:

- a. Die Wahlen finden institutsbezogen statt. Jedes Institut und der Services/Stab bilden je einen Wahlkreis. Wählbar sind Instituts- bzw. Services/Stabmitglieder, die sich vor der Wahldurchführung zur Wahl stellen. Wahlberechtigt sind alle Angestellten (befristet und unbefristet) des Instituts- und Services/Stab. Die Abstimmung erfolgt schriftlich oder elektronisch.
- b. Pro Institut werden maximal zwei Kandidierende gewählt, die unterschiedlichen Personalkategorien angehören müssen (Personalkategorien sind: Administrativ-technisches Personal, wissenschaftliche Mitarbeitende, Dozierende). Falls dies nicht möglich ist, entscheidet die MWK über den zweiten Einsitz bzw. bleibt der Sitz vakant. Sollte dieses Verfahren über alle Institute hinweg dazu führen, dass eine Personalkategorie nicht in der MWK vertreten wäre, wird die Person dieser Personalkategorie mit den insgesamt meisten Stimmen zusätzlich in die MWK berufen. Co-Kandidaturen von Tandems sind möglich.
- c. Die Wahl erfolgt schriftlich oder elektronisch und geheim. Dabei wählen die Wahlberechtigten maximal zwei der kandidierenden Vertreter aus verschiedenen Personalkategorien. Wenn weniger als drei Personen kandidieren, kann auch eine stille Wahl oder eine Wahl durch Akklamation beantragt werden. Die Institutskonferenz entscheidet über einen solchen Antrag.
- d. Wahlzettel, die nicht wählbare Kandidierende, mehr als zwei Kandidierende oder mehr als einen Kandidierenden aus der gleichen Kategorie aufführen, sind ungültig.
- e. Gewählt sind die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen, die unterschiedlichen Personalkategorien angehören. Für eine Wahl sind mindestens fünf Stimmen nötig. Haben mehrere Kandidierende die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidierende sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Sie rücken im Falle von Verzicht oder Rücktritt der gewählten Vertreterinnen während der Amtsperiode nach, ausser es führt zu einer Doppelvertretung einer Personalkategorie. In diesem Falle rückt die gewählte Person mit den meisten Stimmen einer anderen Personalkategorie nach.

⁴ Sind während einer Amtsperiode Nachwahlen oder Ersatzwahlen nötig, erfolgen sie für den Rest der Amtszeit.

⁵ Die Wahl ist zu Stande gekommen, wenn das Ergebnis gemäss oben angeführten Kriterien feststeht und Annahme der Wahl erklärt wird.

11. Durchführung der Wahlen und Fristen

¹ Gesamterneuerungswahlen finden in allen Instituten, bzw. im Stab, im gleichen Semester statt (in der Regel im Frühjahrssemester).

² Bei Austritten während der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl, sofern keine bereits gewählten Personen nachrücken können oder wollen. Ersatzwahlen finden baldmöglichst statt.

³ Wahlen werden rechtzeitig angekündigt.

12. Stundenzuteilung innerhalb der MWK

¹ Ressourcen

Der MWK sind laut GAV ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt das Reglement zur Zusammenarbeit zwischen HSL und MWK.

² Die MWK verfügt selbständig über ihren Pool an Arbeitsstunden.

13. Revision

Die MWK überprüft und revidiert das vorliegende Mitwirkungsreglement nach Bedarf.